

Die wichtigsten Fristen im geltenden Verjährungsrecht

Seit dem 01.01.2002 gilt ein neues Verjährungsrecht. Die wichtigsten neuen Fristen im Überblick:

- 3 Jahre** beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist. Diese Frist gilt grundsätzlich für alle Ansprüche, die nicht anderweitig geregelt sind, also z. B. für Ansprüche auf Kaufpreiszahlung, Mietzahlung, Werklohn, unabhängig davon, ob der Anspruchsteller Unternehmer oder Verbraucher ist. Auch Zinsansprüche verjähren nach 3 Jahren.
Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners erhielt.
- 30 Jahre** beträgt die Verjährungsfrist bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen, rechtskräftig festgestellten Ansprüchen (titulierten Ansprüchen), Ansprüchen aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden, Ansprüchen, die durch im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind.
Die Frist beginnt taggenau ab Entstehung des Anspruchs.
- 6 Monate** beträgt die Verjährungsfrist bei Ersatzansprüchen des Vermieters oder Verleihers wegen Veränderung/Verschlechterung der Sache. Die Frist beginnt mit Rückerhalt der Sache. Ebenfalls nach 6 Monaten verjähren Ansprüche des Mieters oder Entleihers auf Ersatz von Aufwendungen oder auf Gestattung der Wegnahme einer Einrichtung. Die Frist beginnt mit Beendigung des Miet-/Leihverhältnisses.
- 1 Jahr** beträgt die Verjährungsfrist bei Fracht- und Speditionskosten.
Die Frist beginnt mit Ablieferung der Ware.
- 2 Jahre** beträgt die Verjährungsfrist bei kauf- und werkvertraglichen Mängelansprüchen.
Die Frist beginnt mit Ablieferung bzw. Abnahme.
- 5 Jahre** beträgt die Frist bei Mängelansprüchen bei Bauwerken und eingebauten mangelhaften Sachen. Die Frist beginnt mit Übergabe bzw. Abnahme des Bauwerkes oder der eingebauten Sache.
- § 212 BGB Neubeginn der Verjährung** Das neue Verjährungsrecht spricht anstatt von „Unterbrechung“ nunmehr besser verständlich von „Neubeginn der Verjährung“. Die Verjährung beginnt aber nur noch in zwei Fällen erneut, nämlich dann, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise anerkennt oder eine gerichtliche, behördliche Vollstreckungshandlung vorgenommen oder beantragt wird.
- § 203 ff BGB Hemmung der** Ansonsten wird die Verjährung nur noch gehemmt, und zwar durch: die Erhebung der Klage auf Leistung oder auf Feststellung des Anspruchs, auf Erteilung der

Verjährung Vollstreckungsklausel oder auf Erlass des Vollstreckungsurteils, die Zustellung des Mahnbescheides, die Anmeldung des Anspruchs im Insolvenzverfahren, die Veranlassung der Bekanntgabe des erstmaligen Antrags auf Gewährung von Prozesskostenhilfe. Hemmung bedeutet, dass der Lauf der Verjährungsfrist gestoppt wird. Nach Ablauf des hemmenden Ereignisses läuft die restliche Frist bis zum Ende weiter, sie beginnt aber – anders als beim Tatbestand des Neubeginns – nicht wieder in voller Länge neu zu laufen.

Zu beachten ist: Die Tatbestände „Klageerhebung“ und „Zustellung eines gerichtlichen Mahnbescheides“ führen im neuen Verjährungsrecht nicht mehr zum Neubeginn der Verjährung, sondern wirken nur noch hemmend.

Ihr Ansprechpartner ist Heinrich Jöckel

Tel. 0621 5904-2010, Fax 0621 5904-2014, E-Mail: heinrich.joeckel@pfalz.ihk24.de

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.